

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur Aufstellung des Bebauungsplans „Willy-Brandt-Ring“, Stadt Alsdorf (StädteRegion Aachen)

Auftraggeber:
Vivawest Wohnen GmbH
Nordsternplatz 1
45899 Gelsenkirchen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
E-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 09.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung	1
3. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	3
3.1 Habitatstrukturen	3
3.2 Faunistisches Potenzial	4
4. Datenauswertung	4
4.1 Schutzgebiete	4
4.2 Fundortkataster @ LINFOS	5
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	5
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	7
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	8
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	8
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	9
6. Zusammenfassende Bewertung	10

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Alsdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Willy-Brandt-Ring“ im Hauptort Alsdorf. Das Ziel ist die Entwicklung von Wohnbebauung.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzte Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt westlich des Zentrums von Alsdorf und nördlich des ehemaligen Zechengeländes „Anna“. Im Norden grenzt die Robert-Koch-Straße an, im Westen der Willy-Brandt-Ring und im Osten die Schachtstraße. Das Areal liegt derzeit brach und ist in alle Richtungen von Bebauung umgeben. Entlang der Westgrenze verläuft jenseits des Willy-Brandt-Rings eine Reihe alter Platanen.

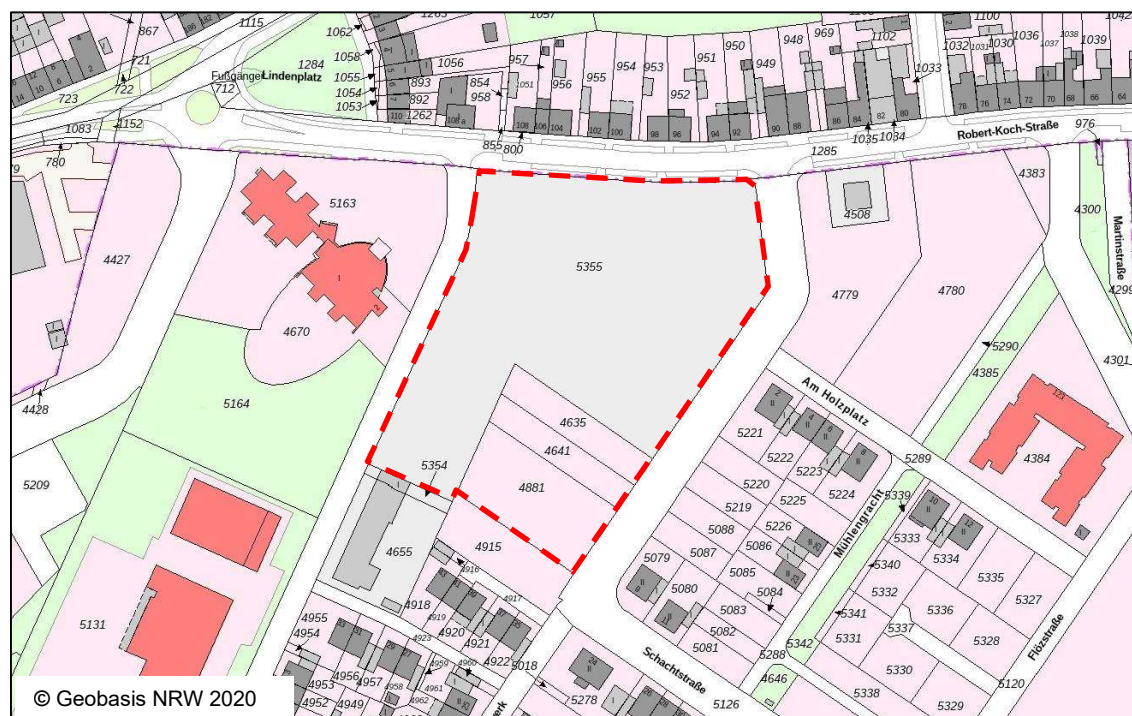


Abb. 1: Lage des Plangebietes in Alsdorf, nördlich der ehem. Zeche Anna.



Abb. 2: Übersicht über den Geltungsbereich der Planfläche (rot) zwischen Willy-Brandt-Ring und Schachtstraße.

Die B-Planfläche hat eine Größe von ca. 1.2 ha und umfasst die Flurstücke 4635, 4641, 4881 und 5355 in der Flur 2 der Gemarkung Alsdorf. Geplant ist die Bebauung mit Wohneinheiten.



Abb. 3: Gestaltungsvorschlag für die B-Planfläche.

3. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

3.1 Habitatstrukturen

Am 31.03.2020 fand eine Begutachtung des Geländes statt. Das Areal besteht aus einer großen leicht verbrachten Grasfläche nahezu ohne Strukturen. Jenseits des Willy-Brandt-Rings verläuft eine Platanenreihe und im Norden stocken wenige Gehölze.



Abb. 4: Blick auf den Nordteil der B-Planfläche.



Abb. 5: Blick auf den Südteil der B-Planfläche.

3.2 Faunistisches Potenzial

Wegen der völligen Strukturlosigkeit der Fläche, verknüpft mit der Ortslage, muss das faunistische Potential für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten als extrem gering angesehen werden.

4. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

4.1 Schutzgebiete

Gemäß dem Landschaftsplan liegt das Plangebiet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

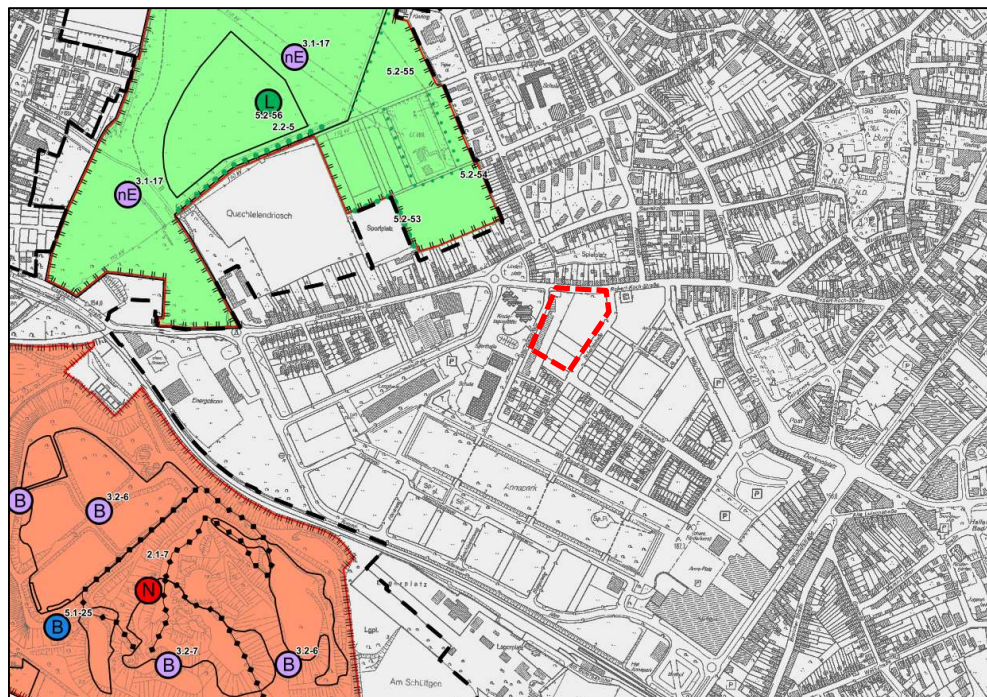


Abb. 6: Auszug aus dem Landschaftsplan der StädteRegion Aachen.

Das LSG *Merkstein-Baesweiler* beginnt etwa 150 m nordwestlich. Nach Südwesten hin liegen die Halden der ehem. Zeche, Anna I, Anna II, Noppenberg und Nordstern, die allesamt als NSG ausgewiesen sind. Für das nächstgelegene NSG *Bergehalde Anna II* ist der **Mäusebussard** als planungsrelevante Art angegeben, für das NSG *Bergehalden Noppenberg und Nordstern* kommen noch der **Graureiher** und die Amphibienarten **Kreuz-** und **Geburtshelferkröte** hinzu. Die Entfernung zur Halde Anna II beträgt

etwa 450 m. Für die Planung relevante Hinweise ergeben sich aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete zum Plangebiet und aufgrund der Strukturlosigkeit und der Lage des Plangebietes nicht.

4.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es einige Einträge planungsrelevanter Arten im Fundortkataster @LINFOS. Etwa 100 m nach Westen ist ein innerstädtischer Brutplatz des Turmfalken verzeichnet. Des Weiteren sind im südlichen Umfeld, das ja ehem. Zechengelände war und jetzt überplant wird, Einzelvorkommen der Kreuzkröte vermerkt. Auf der B-Plan-Fläche selber befinden sich aber keine Tümpel die der Kreuzkröte zur Vermehrung dienen könnten.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5102 (Herzogenrath) Quadrant 2. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Für die ausgewählten Biotoptypen, die im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung vorkommen, werden für den MTB-Quadranten 2 Fledermausarten, 27 Vogelarten und 3 Amphibienarten angegeben (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5102		
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Brachen		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5102		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel		
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Aufgrund der Strukturlosigkeit und der umbauten Lage ist direkt auf der Fläche mit fast keiner der o.g. Arten zu rechnen. Nicht gänzlich auszuschließen ist ein Brutvorkommen des Flussregenpfeifers, der, vorausgesetzt die Flächen bleiben offen und wachsen nicht auf, gelegentlich auch auf innerörtlichen Brachflächen brütet.

Stare könnten Brutvögel in geeigneten Höhlen der alten Platanen außerhalb des Plangebietes sein, oder ein Turmfalke könnte in einem Krähenest in diesen Bäumen brüten. Darüber hinaus ist kein Potential vorhanden. Auch ein Randvorkommen von Kreuzkröten ist aufgrund des Nicht-Vorhandenseins von Gewässern aktuell nicht anzunehmen, könnte sich aber ggf. über das Jahr entwickeln, wenn sich in verdichteten Senken temporäre Kleingewässer bilden.

In der Gesamtschau sind derzeit bis auf Flussregenpfeifer, je nach Flächenentwicklung auch Kreuzkröte, keine planungsrelevanten Tierarten auf der B-Planfläche zu erwarten.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden werden die sich aus der baulichen Entwicklung und der Nutzung ergebenden Konflikte aufgezeigt. Es ist von einem wohngebietstypischen Versiegelungsgrad von 40-60 % zzgl. der Erschließung auszugehen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Landesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. andere planungsrelevante Arten stationär vorkommen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nie grundsätzlich ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Im vorliegenden Fall ist die innerörtliche Lage mit ihrer hohen Vorbelastung zu berücksichtigen.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb des künftig genutzten Wohngebietes könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet unmittelbar an den umliegenden Straßen und der bestehenden Wohnbebauung liegt.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Das Potenzial ist für die allermeisten Arten aber sehr gering. Im vorliegenden Fall könnten aber Flussregenpfeifer auf der Fläche brüten und bei Pfützenbildung Kreuzkröten hier laichen.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Absatz 1 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung insbesondere dem Abschieben von Oberboden, ferner der Entnahme der wenigen Gehölze resultieren.

Dieser Verbotstatbestand kann besonders für Vögel durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres) ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln auf der Planfläche befinden.

Im Plangebiet stocken nur wenige Gehölze. Diese sind so jung, dass sie keinerlei Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse beinhalten. Diesbezügliche Tötungen im Quartier sind somit bei einer Gehölzentnahme ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Amphibien gelten die Schutzzeiten, wie sie bei den Vögeln festgesetzt sind. Bei sommerlichen Baufeldfreimachungen ist auch bezüglich dieser Artengruppe vorab eine Geländebegehung notwendig, um sicherzustellen, dass keine Tiere getötet werden.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dieses ist allerdings durch eine intensive anthropogene Nutzung mit Wohnbebauung und Straßen charakterisiert. Insofern gibt es bereits jetzt ein erhebliches Störpotenzial. Es ist somit sicher davon auszugehen, dass der Störungstat-

bestand für keine im Gebiet und seinem Umfeld vorkommende Art greifen wird. Vorrangig zu betrachten sind vielmehr der bereits angesprochenen Tötungstatbestand sowie der im folgenden Kapitel zu diskutierenden Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Derzeit wird im Plangebiet kaum mit dem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten gerechnet. Nicht gänzlich auszuschließen sind Brutvorkommen des Flussregenpfeifers und, soweit sich auf der Fläche temporärer Kleingewässer entwickeln, Laichvorkommen von Kreuzkröten. Dies kann mit wenigen Begehungen im Frühling (April/Mai) überprüft werden, um mögliche Vorkommen auszuschließen. Ohne diese Überprüfung muss der ungünstigste Fall eines Vorkommens angenommen werden. Dies würde für beide Arten funktionserhaltende Maßnahmen notwendig machen. Das LANUV NRW beschreibt solche Maßnahmen unter:

Flussregenpfeifer

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103071>



Abb. 7: Flussregenpfeifer können durchaus Flächen mitten in der Stadt als Brutplatz nutzen. Das Foto entstand auf einem Parkplatz in einem Einkaufszentrum einer Stadt im Rhein-Kreis-Neuss. Foto: H. Fehr.

Kreuzkröte

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amp_h_rept/massn/102323

Für alle weiteren planungsrelevanten Arten können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Stadt Alsdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Willy-Brandt-Ring“. Das Ziel der Planung ist die Schaffung neuer Wohnbebauung.

Auf der dafür vorgesehenen Fläche befindet sich derzeit eine Brache mit nur sehr wenigen jüngeren Gehölzen. Umliegende Gehölzstrukturen, wie eine Platanenreihe am Willy-Brandt-Ring, sind von der Planung nicht betroffen.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1.

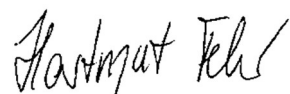
Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann für Vögel und für Amphibien sicher ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung, hier insbesondere das Abschieben von Oberboden, im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) stattfindet. Abweichungen von diesen Zeiten erfordern eine vorhergehende Überprüfung der Fläche durch einen Biologen. Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden, so dass diesbezüglich keine Tiere beeinträchtigt werden können.

Mit erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) von planungsrelevanten Arten ist aufgrund der ohnehin bestehenden Vorbelastung des Gebietes nicht zu rechnen.

Der Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann bis auf die Arten Flussregenpfeifer und Kreuzkröte von vorne herein ausgeschlossen werden. Die Bestände dieser beiden Arten sollten zeitnah (April/Mai 2020) untersucht werden, um Vorkommen sicher auszuschließen. Ansonsten wären im Sinne einer worst-case-Annahme funktionserhaltende Maßnahmen für diese beiden Arten nötig. Das LANUV NRW beschreibt entsprechende Maßnahmen auf seiner Internetseite.

Für weitere Arten ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Stolberg, 09.04.2020



(Hartmut Fehr)